

Datum	Inhalt	Seite
26.08.2013	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien (SPO-MSc-DM-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013	2628

**Studien- und Prüfungsordnung
für den für den Master-Studiengang Digitale Medien (SPO-MSc-DM-FHB)
im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013**

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 und 6 Satz 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVBl. I Nr. 11), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2433) erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien (SPO-MSc-DM-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg als Satzung:¹

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Akademischer Abschlussgrad
 - § 4 Zugangsvoraussetzungen
 - § 5 Gliederung des Studiengangs
 - § 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
 - § 7 Art der Module
 - § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
 - § 9 Studiengangprofil
 - § 10 Prüfungsaufbau
 - § 11 Fristen
 - § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
 - § 13 Pflichtberatung
 - § 14 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
 - § 15 Masterarbeit mit Kolloquium
 - § 16 Noten der Master-Prüfung
 - § 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten
- Anlagen

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 10.07.2013 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Masterstudiengang Digitale Medien im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Der Masterstudiengang Digitale Medien ist konsekutiv für die Bachelor-Studiengänge Informatik, Applied Computer Science und Medizininformatik im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er als Vollzeitstudium oder berufsbegleitend (Teilzeitstudium) absolviert werden kann. Für ein Teilzeitstudium ist das Vorliegen von persönlichen Gründen erforderlich.
- (3) Die Lehrsprache ist deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der Informatikqualifikationen und medienbezogene Qualifikationen im Umfang von jeweils 30 Prozent der ECTS-Punkte enthält. Typischerweise, aber nicht ausschließlich sind dies Studiengänge wie Medieninformatik, Informatik mit dem Studienprofil Digitale Medien, Interaktionsdesign, Interfacedesign. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis künstlerisch-gestalterischer Qualifikationen im Rahmen eines hochschulinternen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitale Medien. Alle Bewerber haben sich dieser Eignungsprüfung zu unterziehen.
- (3) Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Anerkannt werden die zum Zeitpunkt der Immatrikulation nach der jeweils aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zum Studium an deutschen Hochschulen als geeignet geltenden Nachweise.

§ 5 Gliederung des Studiengangs

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Zur Vertiefung der interdisziplinären Kompetenzen der Studierenden können Module von externen Hochschulen als Partner angeboten werden. Diese Veranstaltungen können auch an anderen Hochschulen stattfinden.

§ 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Bei einem Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Bei einem Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Masterarbeit.
- (2) Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP benötigt.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Regelstudienpläne (Vollzeit / Teilzeit) befinden sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7 Art der Module

- (1) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
 - a. **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
 - b. **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
- (3) Module werden mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungs- oder einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen.
- (4) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkolleginnen und -kollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Informatik und Medien beschlossen.
- (5) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:
 - Vorlesungen (V)
 - Übungen (Ü)
 - Seminare (S)
 - betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL)
 - Projektlabore, Laborpraktika (L).

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Mittels des **betreuten selbstorganisierten Lernens** können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

- (2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 9 Studiengangprofil

Der Studiengang ist „anwendungsorientiert“.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung (Abschlussprüfung) besteht aus Prüfungsleistungen, Studienleistungen und der Masterarbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (3) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten.

§ 11 Fristen

Für Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Pflichtmodul.

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Erstgutachter einer Masterarbeit soll ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, des Kolloquiums und des Master-Seminars, erfolgreich absolviert hat.

- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.

§ 13 Pflichtberatung

Sind zu Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters Prüfungen angetreten worden, aber im Vollzeitstudium mehr als zwei bzw. im Teilzeitstudium mehr als eine der Prüfungs- oder Studienleistungen des 1. Fachsemesters offen, hat sich der Studierende innerhalb des 2. Fachsemesters einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet.

§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL) und die Studienleistungen (SL) der Masterprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Mindestens eine Prüfungsleistung ist als mündliche Prüfung vorzusehen. Diese mündliche Prüfung muss es zusätzlich geben zu Diskussionen in Seminaren, Kolloquien und ähnlichen Prüfungsformen.
- (3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 15 Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 27 CP. Begleitend zur Masterarbeit findet ein Masterseminar statt (3 CP), welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens 3 Monate gewährt werden.
Die Masterarbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher und gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Masterarbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Masterarbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 16 in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

§ 16 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Modulnoten (Gewichte siehe Anlage Prüfungstafel) und der Note der Masterarbeit (Absatz 2). Dabei werden der errechnete Wert der Modulprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Masterarbeit mit 0,3 gewichtet.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

- (3) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

Summe (Modulnote x Modul-Credit Points) / Summe (Credit Points).

§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien vom 29.08.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2188) tritt mit Wirkung vom 31.08.2018 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 26.08.2013

gez. Helmut Kanthack

Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

Anlagen

Gesamt- umfang in SWS	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsgebiet Module	SWS in Semester ²				PL		Gewicht der Modulnote in %
				1.	2.	3.	4.	be- notet	un- ben.	
24	36		Theorie und Praxis der Digitalen Medien							
		6	Medienkonzepte/-theorie I	4				X		7
		6	Medienkonzepte/-theorie II	4				X		7
		6	Medienkonzepte/-theorie III		4			X		7
		6	Medienkonzepte/-theorie IV			4		X		7
		6	Mobile Informationssysteme			4		X		6
		6	Digitale Medien				4	X		6
16	24		Wahlpflicht (aus Katalog M-DM-W)							
		6	Wahlpflichtmodul I	4				X		5
		6	Wahlpflichtmodul II	4				X		5
		6	Wahlpflichtmodul III		4			X		5
		6	Wahlpflichtmodul IV			4		X		5
20	30		Forschungs-/Projektstudium							
		6	Projekt I	4					X	
		6	Projekt IIa		4				X	
		6	Projekt IIb		4			X		20
		6	Projekt IIIa			4			X	
		6	Projekt IIIb				4	X		20
Zwischensumme:										
60	90									
	3	3	Masterseminar				2		X	
	27	27	Masterarbeit (mit Kolloquium)				X	X		
Insgesamt:	120									

² Angabe nach dem Vollzeit-Regelstudienplan. Für den Teilzeit-Regelstudienplan gelten die entsprechenden SWS-Angaben.

Regelstudienplan (Vollzeit)

Prüfungsgebiet	Module	SWS im											
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S
Theorie und Praxis der Digitalen Medien	Medienkonzepte/-theorie I	2	1	1									
	Medienkonzepte/-theorie II	2	1	1									
	Medienkonzepte/-theorie III				2	1	1						
	Medienkonzepte/-theorie IV							2	1	1			
	Mobile Informationssysteme				2	1	1						
	Digitale Medien							2	1	1			
Wahlpflicht (aus Katalog M-DM-W)	Wahlpflichtmodul I	2	1	1									
	Wahlpflichtmodul II	2	1	1									
	Wahlpflichtmodul III				2	1	1						
	Wahlpflichtmodul IV							2	1	1			
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I		3	1									
	Projekt IIa				3	1							
	Projekt IIb				3	1							
	Projekt IIIa							3	1				
	Projekt IIIb							3	1				
	Masterseminar												2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)												
		8	7	5	6	9	5	6	9	5			2

Regelstudienplan (Teilzeit)

		SWS im																	
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S
Theorie und Praxis der Digitalen Medien	Medienkonzepte/-theorie I	2	1	1															
	Medienkonzepte/-theorie II	2	1	1															
	Medienkonzepte/-theorie III				2	1	1												
	Medienkonzepte/-theorie IV							2	1	1									
	Mobile Informationssysteme				2	1	1												
	Digitale Medien													2	1	1			
Wahlpflicht (aus Katalog M-DM-W)	Wahlpflichtmodul I	2	1	1															
	Wahlpflichtmodul II							2	1	1									
	Wahlpflichtmodul III				2	1	1												
	Wahlpflichtmodul IV										2	1	1						
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I							3	1										
	Projekt IIa										3	1							
	Projekt IIb										3	1							
	Projekt IIIa													3	1				
	Projekt IIIb													3	1				
	Masterseminar																		2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)																		
		6	3	3	6	3	3	4	5	3	2	7	3	2	7	3			2

Wahlpflichtkataloge

Katalog M-DM-W (Wahlpflicht)

Modul (deutsch / englisch, falls abweichend)	V	S	Ü
2D Compositing und Animation in After Effects	2	1	1
3D Character Animation	2	1	1
Advertising Design	2	1	1
Biosignalanalyse / Biosignal Analysis	2	1	1
Corporate Design	2	1	1
Creative Coding	2	1	1
Datenschutz/Datensicherheit / Data Protection/Data Security	2	1	1
Design Thinking	2	1	1
Editorial Design	2	1	1
Generatives Design / Generative Design	2	1	1
Gestaltung von Bildschirmoberflächen / Design of Graphical User Interfaces	2	1	1
Human Factors in Design	2	1	1
Hybrid Film	2	1	1
Informationsvisualisierung / Information Visualisation	2	1	1
Inszenierte Fotografie / Staged Photography	2	1	1
Interactive Environments	2	1	1
Interactive Products and Services	2	1	1
Interface Design	2	1	1
International Media Online Training	2	1	1
IT- und Medienforensik / IT and Media Forensic	2	1	1
Klanginstallation / Sound Installation	2	1	1
Kryptographie und Netzwerksicherheit / Cryptography and Network Security	2	1	1
Literarisches Schreiben / Narrative Writing	2	1	1
Mathematisch-algorithmische Verfahren der Computergrafik / Algorithmic and Mathematical Operations in Computer Graphics	2	1	1
Medialer und Interaktiver Raum / Medial and Interactive Spaces	2	1	1
Mediensicherheit / Media Security	2	1	1
Motion Graphics	2	1	1
Narration vs. Interaktion in zeitbasierten Medien / Narration vs. Interaction in Time-based Media	2	1	1
Online Portfolio	2	1	1
Scribbeln und Illustration / Sketching and Illustration	2	1	1
Security Management	2	1	1
Systemintegration / Systems Integration	2	1	1
Theorie der Hypermedien / Theory of Hypermedia	2	1	1
Typografie und Layout / Typography and Layouts	2	1	1
User Experience	2	1	1

Englische Modulbezeichnungen (ohne Wahlpflichtkataloge)

deutsch	englisch
Theorie und Praxis der Digitalen Medien	Theory and Practice of Digital Media
Medienkonzepte/-theorie I	Media Concepts and Theory I
Medienkonzepte/-theorie II	Media Concepts and Theory II
Medienkonzepte/-theorie III	Media Concepts and Theory III
Medienkonzepte/-theorie IV	Media Concepts and Theory IV
Mobile Informationssysteme	Mobile Information Systems
Digitale Medien	Digital Media
Wahlpflicht (aus Katalog M-DM-W)	Elective Studies (from M-DM-W)
Wahlpflichtmodul I	Core elective module I
Wahlpflichtmodul II	Core elective module II
Wahlpflichtmodul III	Core elective module III
Wahlpflichtmodul IV	Core elective module IV
Forschungs-/Projektstudium	Research/Project Studies
Projekt I	Project I
Projekt IIa	Project IIa
Projekt IIb	Project IIb
Projekt IIIa	Project IIIa
Projekt IIIb	Project IIIb
Masterseminar	Master Seminar
Masterarbeit (mit Kolloquium)	Master Thesis and Colloquium